

Feucht-Fröhliche Neustadter e.V.
Satzung
in der Fassung vom 23.02.2023
geändert am 07.06.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Feucht-Fröhliche Neustadter e.V.“ mit dem Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Der Verein verfolgt folgende ideelle Zwecke:
 - a) die Förderung und den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerschaftsstädten / Patenschaften der Stadt Neustadt an der Weinstraße, insbesondere durch gegenseitigen Kulturaustausch
 - b) die Förderung und Unterstützung der Jugend, hilfsbedürftiger Personen oder karitativer Organisationen und Initiativen innerhalb der Region Neustadt an der Weinstraße bzw. deren Partnerschaften
 - c) die Förderung der heimatlichen Weinkultur durch kulturelle Betätigungen

Dies geschieht insbesondere

- a) durch regelmäßige Kontakte und Treffen sowie Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der jeweiligen Kulturkreise
 - b) durch die Unterstützung von Personen, Organisationen oder Initiativen dort wo es aus humanitären und sozialen Gründen notwendig erscheint
 - c) durch die Durchführung informeller Veranstaltungen für interessierte Personen über die geschichtliche Entwicklung der Weinkultur in Deutschland insbesondere in der Pfalz.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz sowie eine angemessene Vergütung können dem Gesamtvorstand durch einen Mitgliederbeschluss mit einfacher Mehrheit gewährt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.
2. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - Jugendliche Mitglieder (16-17 Jahre), mit Stimmrecht
 - Ordentliche Mitglieder, mit Stimmrecht
 - Fördernde Mitglieder, ohne Stimmrecht
 - Ehrenmitglieder, mit Stimmrecht
3. Als förderndes Mitglied können auch Firmen und sonstige Institutionen aufgenommen

werden. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als beratende Mitglieder teilnehmen.

4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Vereinsmittel, Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Von der Mitgliederversammlung wird eine Beitragsordnung erlassen, die die Beitragshöhe, -freistellung, -fälligkeit und -erhebung regelt. Sie ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen stimmberechtigten Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 2-fache Jahresbeitrag.
4. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder, Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Arbeitslose sind beitragsfrei.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (z.B. fördernde Mitglieder), können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in den ersten 5 Kalendermonaten des Kalenderjahres statt.
Sie kann verschoben werden, wenn besondere Umstände (z.B. bei einer Pandemie etc.) eine Verschiebung notwendig machen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand oder
 - b) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - c) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform durch den Vorstand Dies kann auch in Form einer Veröffentlichung in der Neustadter Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins geschehen. Zwischen der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, mit Ausnahme § 7 Nr. 3, hier beträgt die Frist mindestens 3 Tage.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind
 - e) Satzungsänderungen oder -neufassungen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls erforderlich (§ 4 Nr. 2)

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sowie eine Satzungsneufassung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
9. Über nicht in der Tagesordnung verzeichnete Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dafür ist Voraussetzung, dass die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, diese in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

§ 8 Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Haushaltsplan bildet dabei die Basis.

Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

 - 1.1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
 - 1.2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt
 - 1.3. Der Vorstand kann Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
 - 1.4. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zu Geschäften, die nicht der laufenden Verwaltung des Vereines dienen, der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer

Schatzmeister und Schriftführer können vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden auch in Personalunion wahrgenommen werden, wobei immer nur ein zusätzliches Amt in Personalunion möglich ist. Weitere Vertretungen bzw. Aufgabenübertragungen regelt die Geschäftsordnung.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 3.1 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gremiums anwesend ist.
- 3.2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der verbleibende Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl einzusetzen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen
 - b) Maßnahmen nach § 3 Nr. 3 und § 12 der Satzung
 - c) Verabschiedung der in der Satzung genannten Ordnungen

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger bestimmt oder gewählt ist, es sei denn, es wird eine Neubesetzung durch besondere Umstände erforderlich (z.B.: Austritt aus dem Verein oder ähnlichem).
3. Wiederwahl ist zulässig
4. Die Kassenprüfer dürfen keine weitere Funktion im Gesamtvorstand ausüben.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – auch nach deren Austritt – ist Neustadt an der Weinstraße

§ 12 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des VereinsDer Bescheid über die Maßregelung wird schriftlich mitgeteilt.
2. Gegen Entscheidung nach § 3 Nr. 3 und § 12 Nr. 1 der Satzung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich unter der Angabe von Gründen Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen

Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Gesamtvorstandes betroffen sind

3. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst nach endgültiger Entscheidung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 13 Datenschutz im Verein

Der Gesamtvorstand erlässt eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Änderung des Vereinszwecks und/oder Auflösung des Vereines

1. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf entweder nur der Tagesordnungspunkt „Änderung des Vereinszwecks“ oder „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Beide Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Versammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Für den Fall der Auflösung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern dies nicht durch Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird.
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
7. Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen, das nach Beendigung der Liquidation übrig ist, an die verbleibenden Mitglieder mit Stimmrecht, sofern die auflösende Versammlung keine andere Entscheidung trifft.
Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
8. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein.